

# K. k. Polizei-Direktion Wien.

Pr. 55176 K.



## AUFRUF B.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. April 1918, Z. 20287, die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge in die nachstehend verzeichneten Gemeinden, welche in das Rückkehrgebiet B eingereiht wurden, unter erleichterten Bedingungen gestattet:

Von dem politischen Bezirke **Czernowitz Umgebung** die Gemeinden Bojan, Gogulina, Lehuczeny-Teutului, Nowosielitza, Kotul-Bainski, Lukawitza, Mamornitza, Zurin, Altzuczka, Cameral-Lenkoutz, Dobronoutz, Neuzeczka, Privat-Lenkoutz, Rarancze, Sadagora und Toporoutz;

von dem politischen Bezirke **Gurahumora** die Gemeinden Bori, Gurahumora, Pojana-Mikuli, Glitt, Lichtenberg und Solka;

von dem politischen Bezirke **Kimpolung** die Gemeinden Waleputna, Wama und Frassin;

von dem politischen Bezirke **Radautz** die Gemeinden Burla, Deutsch-Badeutz, Deutsch-Satulmare, Obermilleschoutz, Rumänisch-Badeutz, Rumänisch-Satulmare und Cameral-Schipoth;

von dem politischen Bezirke **Sereth** die Gemeinden Banczestie, Hadikfalva, Muschenitza und Sereth;

von dem politischen Bezirke **Storozynetz** die Gemeinde Storozynetz;

von dem politischen Bezirke **Waschkoutz a. Cz.** die Gemeinde Waschkoutz;

von dem politischen Bezirke **Wiznitz** die Gemeinden Bahna, Berhomet, Czornohuzy, Lukawetz, Podzacharycz, Riwna, Wizenka und Wiznitz.

Bemerkt wird, daß diese Gemeinden noch Zerstörungen aufweisen.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. In staatlicher Unterstützung stehende Flüchtlinge, welche in die oben erwähnten Gebiete zurückkehren, bedürfen als Reisedokument, auch wenn der Bestimmungsort im engeren Kriegsgebiete liegt, lediglich einer von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ in Wien, II, Zirkusgasse 5, ausgestellten Legitimation, welche nach der Rückkehr in die Heimat gelegentlich der Anmeldung des Fortbezuges der Flüchtlingsunterstützung an die politische Bezirks- bzw. landesfürstliche Polizeibehörde abzuführen ist.

2. Die in die erwähnten Gebiete zurückkehrenden Flüchtlinge haben, insofern sie in staatlicher Unterstützung stehen, Anspruch auf die kostenlose Bahnfahrt und Effektenbeförderung. Zu diesem Zwecke erhalten sie gegen Vorweisung der Reiselegitimation von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ Freifahrtempfehlungen und Empfehlungen zur kostenlosen Rückbeförderung von Effekten.

3. Den in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Flüchtlingsunterstützung noch durch 60 Tage vom Tage des Einlangens in ihren ständigen Wohnsitz ausgesetzt. Zwecks Erlangung dieser Unterstützung haben sich die Flüchtlinge gleich nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen politischen Bezirks- bzw. landesfürstlichen Polizeibehörde unter Vorweisung einer von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ ausgestellten Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung zu melden.

4. Den heimkehrenden Flüchtlingen wird die staatliche Unterstützung vom Tage der Reise an für 8 Tage im Vorhinein als Reisevorschuß dar ausbezahlt.

Die heimkehrenden Flüchtlinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Blattern geimpft worden sind.

Wien, am 22. April 1918.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:  
Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.